



Ihre kompetente Stimme im Insolvenzverfahren

Mag. H. Musser
Gläubigerschutzverband – AKV EUROPA

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

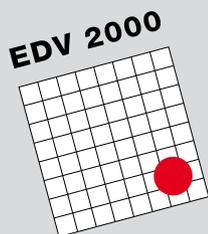


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

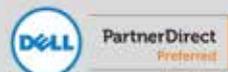


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Gerichte im Wandel



„Noch ist Polen nicht verloren“ lautet die erste Zeile der polnischen Nationalhymne. In diesen Tagen wird sie besonders inbrünstig gesungen, was wohl an den politischen Verhältnissen im Lande liegt. Die herrschende Regierungspartei hat, nobel gesagt, einiges getan, um die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes zu schmälern.

Eine Blaupause für Österreich? Andreas Koller sieht durchaus Parallelen – lesen Sie bitte rechts.

Auch der renommierte Verfassungsrechtler Bernd Christian Funk hat nicht nur Freude mit den Vorgängen rund um den VfGH bzw. mit eventuellen von der FPÖ gebastelten „Unregelmäßigkeiten“ (siehe Seiten 10–12).

Am Ende des Gesprächs mit Professor Funk geht es um die Geschworenengerichtsbarkeit, mit der sich diesmal auch ÖRAK-Präsident Rupert Wolff (Seite 9) und Stephen M. Harnik in seinem „Brief aus New York“ (Seite 20/21) beschäftigen.

Eine relativ neue Form der Rechtsprechung praktizieren die von ihren Kritikern so genannten „Geheimgerichte“ – Stichwort Ceta und TTIP. Nur wenig bekannt ist in diesem Zusammenhang, dass seit mehr als drei Jahren zwischen der EU und 23 Staaten das Tisa-Abkommen über die „Dienstleistungsfreiheit“ verhandelt wird. Bei dieser Vereinbarung verzichtet man sogar auf Schiedsgerichte (Seite 28).

Ich wünsche spannende Lektüre.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaktuell.at

MACHT-PROBE

Wie man den Verfassungsstaat unter Druck setzt

„Darf man einen Verfassungsrichter kritisieren, wenn er ohne Beweise den Verdacht äußert, die FPÖ habe die Anfechtung der Präsidentschaftswahl bereits vor dem Wahltag geplant? Man darf.

Darf man Johannes Schnizer wegen übler Nachrede, Kreditschädigung und Ehrenbeleidigung klagen? Man darf. Doch sollte man diesbezüglich ein wenig zurückhaltend sein, wenn man eine Partei ist, die sich anschickt, demnächst das Bundespräsidentenamt und in weiterer Folge vielleicht auch noch das Kanzleramt zu übernehmen. Wie in etlichen osteuropäischen Ländern bewiesen, gehört es mittlerweile zum üblen Stil manch neuer Regierungspartei, Druck auf Verfassungsgerichte und sonstige Verfassungsorgane auszuüben, einzelne Richter zu diskreditieren, sich in unzulässiger Weise in deren Rechtsprechung einzumengen. All das dient der Destabilisierung des Verfassungsstaates und der Stabilisierung der eigenen Macht. Auf der Strecke bleibt die Demokratie. Dass die FPÖ diesen üblen Stil bereits vor ihrer Machübernahme zur Schau stellt, ist entlarvend. Und erschreckend.“

(Andreas Koller am 6.10.16 in den „Salzburger Nachrichten“)



COVER STORY
Besuch beim AKV EUROPA

6



10

VERFASSUNG
Professor Funk zum VfGH



16

DATENSCHUTZ
Streitfall Schul-Fotos



28

TISA: SCHON WIEDER GEHEIMVERHANDLUNGEN
EU und 23 Staaten bereiten Dienstleistungs-Liberalisierung vor

Inhalt 07/16

Oktober

TITEL

» **COVER STORY**

„Ihre kompetente Stimme im Insolvenzverfahren“
Gespräch mit AKV-EUROPA Geschäftsführer
Mag. H. Musser 6/7

ANWÄLTE

» **HOT SPOTS**

Namen, Erfolge, Kanzleien 8/14

» **DATENSCHUTZ**

Alle Jahre wieder:
Fotos in Kindergärten und Schulen
Mag. Andrea Zinober, LL.M. 16

» **SPORTGERICHTSBARKEIT**

Kommt unabhängiges Schiedsgericht
für Bundesliga? Dr. Christian Flick 18

» **UNTERNEHMENSJURISTEN**

Produktivität in der Rechtsabteilung
Dr. Franz Brandstetter 26

ÖRAK

» **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**

„Anfechtbarkeit des Wahrspruchs muss
möglich sein“ 9

INTERVIEW

» **UNIV.-PROF. DR. BERND-CHRISTIAN FUNK**

„Verfassung sieht Briefwahl als Ausnahme“
Ein Gespräch über den VfGH, Dissenting Vote
und Geschworenengerichte 10–12

RAK WIEN

» **VIZEPRÄSIDENTIN DR. ELISABETH RECH**

„Geldwäscherichtlinien“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

» **STEPHEN M. HARNIK**

„Loose Lips Sink Ships“
Über die Schweigepflicht von Geschworenen
und die Auswirkung auf US-Grundrechte 20/21

STEUERN		
» BANKGEHEIMNIS „Anderkonten als letztes Refugium“ Prof. Dr. Christoph Urtz		22/23
EUROPA		
» EU-LOBBYING „Rechtsberatung im EU-Transparenzregister“ Mag. Maximilian Flesch aus Brüssel		24/26
INTERNATIONAL		
» DIENSTLEISTUNGEN Tisa: Noch geheimer als Ceta und TTIP		28
RUBRIKEN		
» BÜCHER IM OKTOBER	30	
» IMPRESSUM	30	



SPORTRECHT
Schiedsgericht für Bundesliga?



BANKGEHEIMNIS
Auswirkung auf Anwälte

DIE NÄCHSTE AUSGABE VON ANWALT AKTUELL ERSCHEINT AM 18. NOVEMBER 2016!

KOMPETENZ + ERFAHRUNG + KREATIVITÄT



GÜNTHER+SINGER+ZANDL

RECHTSANWALTSKANZLEI

verteidigen. vermieten. kaufen. streiten.

ABGB + MRG + UGB + GmbHG + WGG + BTVG + Z P O + KSCHG + STGB + B-VG + AVG

bewerten. vererben. nachfolgen.

RA DR. MICHAEL GÜNTHER + RA & GERICHTS-SV DR. MARKUS SINGER + RA MAG. DOMINIK ZANDL

Telefon: +43 (0)1/512 57 76

1010 Wien, Seilerstätte 17/3. Stock (Lift)

Telefon: +43 (0)1/219 77 99

E-Mail: office@gf-law.at

www.gsz.at

E-Mail: lawoffice@singer.at

Ihre kompetente Stimme im Insolvenzverfahren

Der Alpenländische Kreditorenverband hat sich in den letzten Jahren einem schon unglaublichen strukturellen Wandel unterzogen. Nicht ganz unbeteiligt an dieser Metamorphose ist der geschäftsführende Direktor des AKV EUROPA Mag. H. Musser, der dem ANWALT AKTUELL eines seiner wenigen Interviews gibt.

Herr Mag. Musser, seit Ihrer Übernahme der Geschäftsführung beim AKV EUROPA im Jahre 2011 hat man als Außenstehender den Eindruck, dass der traditionsreiche Gläubigerschutzverband sich erfolgreich und gestärkt für die zukünftigen Herausforderungen neu erfunden hätte. Stimmt dies?

Mag. Musser: Ich darf mich für dieses Kompliment bedanken, aber tiefgreifende strukturelle Veränderungen in einer Organisation und das Halten eines hohen Leistungsniveaus bedürfen immer der Mithilfe und des Mittragens durch die Mitarbeiter in diesem Unternehmen. Dies ist glücklicherweise beim AKV EUROPA gegeben.

Vor meinem Eintritt gab es zwei große „Brocken“, die der Alpenländische Kreditorenverband erst einmal verdauen musste: Der altersbedingte Rückzug von Prof. Koren, der den Verband über Jahrzehnte

sicher geführt und durch seine Person geprägt hatte und das Auftreten eines dritten Gläubigerschutzverbandes, was den Wettbewerb um die Vertretung der Gläubigerinteressen im Insolvenzverfahren massiv verschärft hatte.

Zusätzlich zu unserem über viele Jahrzehnte aufgebauten Know-how, haben wir seit 2011 massiv in moderne Technik investiert um die gestellten hohen Anforderungen besser zu bewältigen. Der Alpenländische Kreditorenverband verfügt heute – im Gegensatz zu den Mitbewerbern – über eigens im Haus entwickelte Programme, die die Informationen spartenübergreifend im Bereich Insolvenz, Inkasso und Bonitätsbewertung verarbeiten können und somit präzise und kostengünstig arbeiten.

Es ist uns gleichzeitig gelungen diese Dynamik, die bei uns im Haus entstanden ist, mit unserem neuen Verbandsauftritt auch gut nach außen zu Mitgliedern, Mandanten, aber auch an die Anwaltschaft zu kommunizieren.



Sie sprechen über Dynamik:

Es fiel uns auf, dass man mittlerweile vermehrt AKV-Minis im Straßenverkehr zu sehen bekommt.

Mag. Musser: Dies ist richtig. Da unsere Insolvenzreferenten österreichweit an über 120 Landes- und Bezirksgerichten für die Interessen unserer Mitglieder und Mandanten einschreiten und somit fast 150.000 Kilometer jährlich bei jedem Wetter unterwegs sind, haben wir unsere Fahrzeugflotte vergrößert und erneuert. Die Minis, die unter dem AKV Banner unterwegs sind, passen für uns zu dieser Dynamik am besten.

Wie sehen Sie mittlerweile die Anwesenheit eines dritten Gläubigerschutzverbandes?

Mag. Musser: Ich sehe dies pragmatisch: Der Gesetzgeber hat entschieden, also ist dies ein Faktum. Es hat dies sicherlich einen Wettbewerb in Gang gesetzt, wie es ihn vorher im Bereich des Gläubigerschutzes noch nicht gegeben hat. Daher wird seit einiger Zeit teilweise massiv über Konditionen gearbeitet, was aufgrund der hohen Personalkosten im Insolvenzbereich auf Dauer nur zu Lasten der Qualität gehen wird. Ob dies vom Gesetzgeber so angedacht war, möchte ich bezweifeln. Ich glaube allerdings, dass sich am Ende nur die Qualität durchsetzen kann bzw. die Kompetenz, die man über Jahrzehnte aufgebaut sowie verbandsintern kultiviert und verankert hat.

Der AKV EUROPA hat über viele Jahre fast ausschließlich die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe betreut und vertreten. Wie ist dies heute?

Mag. Musser: Der AKV EUROPA ist heute dank seiner modernen Technik in der Lage spezielle Anforderungen von Großkunden nach deren Wünschen abzubilden. Banken und Versicherungen, die sich in der Vergangenheit vielleicht nur an einen Anbieter wenden konnten, haben mittlerweile bereits die Qual der Wahl und vertrauen mehr und mehr auf unsere Serviceleistungen und auf unsere Kreativität auf deren Bedürfnisse einzugehen.

Wie wichtig ist für den Alpenländischen Kreditorenverband die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft?

Mag. Musser: Der AKV EUROPA hat in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet, dass uns Anwälte als starken, kompetenten und verlässlichen „Partner“ wahrnehmen. Da wir bei nahezu jedem Insolvenzverfahren – egal ob Kommerz- oder Privatinsolvenz – österreichweit anwesend sind, bie-



Mag. H. Musser

ten wir Anwälten an, ihre Stimmrechte für deren Mandanten auszuüben, wobei wir gegenüber deren Mandanten überhaupt nicht in Erscheinung treten. Wir ersparen damit den Anwälten viel kostbare Zeit und agieren im Verfahren völlig konform zu deren Weisungen. Wir schreiten bei Gericht quasi als kompetente Stimme stellvertretend für den Anwalt ein. Der Anwalt erhält von uns in regelmäßigen Abständen Berichte über den Fortgang zugesandt, die er allerdings auch jederzeit über unseren „ONLINE Service für Anwälte“ über die AKV-Website abrufen kann. Diese Services sind im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich kostenlos.

Außerdem haben wir für Anwälte, mit denen wir in regelmäßiger Geschäftsbeziehung stehen, einen eigenen wöchentlichen elektronischen Service eingerichtet, mit dem wir Anwälte über alle neuen Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren und deren Termine und Fristen informieren. Der wachsende Zuspruch der Anwaltschaft zeigt, dass man diese Kompetenz gerne nützt.

Herzlichen Dank für das Gespräch.

„Der AKV EUROPA hat in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet, dass uns Anwälte als starken, kompetenten und verlässlichen Partner“ wahrnehmen.“

Dr. Barbara Peschka

wird neue Senior Managerin bei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) in Wels

Ab Oktober 2016 wird das Team der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) von Dr. Barbara Peschka als Senior Managerin am Welsler Standort verstärkt. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Dr. Barbara Peschka liegen in den Bereichen des Immaterialgüterrechts sowie des allgemeinen Zivil- und Vertragsrechts. Sie verfügt über besondere Expertise in den Bereichen Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht und Markenrecht. Aufgrund ihrer fundierten Sprachkenntnisse berät und vertritt Dr. Peschka international tätige Unternehmen auch in französischer und englischer Sprache.



Dr. Barbara Peschka

Ein Come-together

in der Kanzlei Stipanitz-Schreiner & Partner



v.l.n.r.: Dr. Judith Kolb (Partnerin),
Mag. Claudia Brandstätter-Kobalt (bmm GmbH)
Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner (Partnerin)

Frau Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner und ihre Partnerin Frau Dr. Judith Kolb feierten in den erweiterten Kanzleiräumlichkeiten mit Geschäftspartnern, Kollegen und Freunden am 30.9.2016 ein gemütliches Come-together.

Mag. Claudia Brandstätter (bmm GmbH) nutzte die Gelegenheit in der Eröffnungsrede einen kurzen Streifzug durch die Entwicklungsgeschichte und die Veränderungen in der Kanzlei zu machen und sich im Namen des gesamten Teams sehr herzlich von Herrn Dr. Helmut Klement, der Ende letzten Jahres als langjähriger Partner ausgeschieden ist, zu bedanken. Die Gästeliste hat das Credo der Kanzlei widerspiegelt. Nämlich, die bewusste Ausrichtung der Kanzlei, sich nicht zu spezialisieren, sondern die Klienten möglichst ganzheitlich zu beraten und zu vertreten. Vielfältiges Wissen, langjährige Erfahrung, Kooperationen mit Spezialisten und in den verschiedensten Rechtsgebieten „firm“ zu sein, erlauben es der Kanzlei heute, ganz unterschiedliche Mandate anzunehmen, die Arbeit abwechslungsreich und spannend zu gestalten und – das darf auch gesagt werden – erfolgreich zu vertreten.

Steirische „Schmankerln“ von Weltmeisterkoch Peter Springer, chillige Musik, perfektes Ambiente und viel Spaß und Gelächter mit den Karikaturen von Künstler XI Ding haben den Abend abgerundet.

Rechtsanwältin

Olivia Eliasz mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Immobilienrecht neu bei Northcote.Recht

Seit ihrer Zeit bei Taylor Wessing e|n|w|c Rechtsanwälte widmet sich Olivia Eliasz vor allem dem Arbeitsrecht. Einen besonderen Fokus legt sie auf die arbeitsrechtliche Beratung von Start-Ups.

Gerade junge Unternehmen und Start-Ups mit mehr oder weniger erfahrenen Gründern/innen brauchen praktische und unternehmerisch motivierte rechtliche Beratung und Begleitung. Gemeinsam mit ihrem Rechtsanwaltskollegen und Arbeitsrechtsexperten Erwin Fuchs deckt das Arbeitsrechts-Power Team sämtliche Bereiche des Arbeitsrechts ab:

„Besonders Arbeitgeber profitieren in Zukunft von unserer gemeinsamen und verstärkten Arbeitsrechts-Expertise“, freut sich Erwin Fuchs, Northcote.Recht.

Olivia Eliasz beschäftigt sich mit Themen wie

- neues Arbeiten und neue Arbeitsmodelle
- Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und
- strategische Themen rund um immer komplexere Regelungen, wie Betriebsvereinbarungen, Arbeitsaufzeichnungen, flexible Arbeitsverhältnisse etc.



Mag. Olivia Eliasz

Österreich: Schönherr berät Gesellschafter der ERR beim Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile an Aves One

Schönherr hat die Gesellschafter der österreichischen ERR Rail Rent Vermietungs GmbH („ERR“) als Verkäufer beim Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesellschaft, sowie einer Beteiligung von 33,3% am Assetmanager ERR European Rail Rent GmbH an Aves One AG („Aves One“) beraten. Aves One ist ein weltweit agierender Bestandshalter für Logistik Equipment.

Schönherr unterstützte die Verkäufer bei der Erstellung der Kaufverträge und bei den Kaufvertragsverhandlungen mit dem Erwerber Aves One. Die Kaufverträge wurden am 22. August 2016 unterzeichnet. Der Vollzug der Transaktion wird im Oktober 2016 erwartet. Das beratende Schönherr-Team bestand aus Alexander Popp (Partner; Corporate/M&A) und Miriam Simsa (Anwältin; Banking, Finance & Capital Markets).



Alexander Popp
(Partner)

Miriam
Simsa

„Anfechtbarkeit des Wahrspruchs muss möglich sein“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, welchen Reformbedarf er im Geschworenengerichtungsverfahren sieht und weshalb er der Notverordnung kritisch gegenüber steht.

Sehr geehrter Herr Präsident! Der Anwalts-tag in St. Pölten stand unter dem Eindruck Ihrer Festrede, in der Sie mit der Politik hart ins Gericht gegangen sind. Ist es Zeit geworden, direkter zu werden?

Rupert Wolff: Es freut mich, dass ich für die österreichische Rechtsanwaltschaft sprechen durfte und dass meine Worte den einen oder anderen positiv erreicht haben. Vor allem aber bedanke ich mich bei der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer und ihrem Präsidenten Michael Schwarz für die perfekte Ausrichtung des heurigen Anwaltstages.

Zu Ihrer Frage: Wir Rechtsanwälte gehen stets zielorientiert vor. Unser Ziel ist es, unseren Mandanten bestmöglich zu ihrem Recht zu verhelfen und ihre Rechte zu verteidigen. Das tue ich auch als Präsident des ÖRAK. Ich verteidige die Rechte der Bürger, wenn ich der Politik in diesem Land unsere Standpunkte klarmache. Dass wir mehr und mehr Bürgerrechte abgeben und uns das als Sicherheitspolitik verkauft wird, die kaum Wirkung hat, ist ein trauriges Faktum. Die aktuelle Notverordnung etwa wird nichts bewirken, außer noch unkontrolliertere Zuwanderung und ein Ableiten in die Illegalität von jungen Männern, die sich – unter Anführungszeichen – zu helfen wissen, während jungen Müttern und ihren Kindern der Schutz womöglich verwehrt bleibt. Das ist unbefriedigend und rechtsstaatlich falsch.

Der ÖRAK hat am Anwaltstag auch seinen jährlichen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Gerade die regelmäßige justizpolitische Arbeit ist auffällig. Sehen sie aktuell einen Mehrbedarf, sich in die justizpolitische Tagespolitik einzubringen?

Rupert Wolff: Den Bedarf sehe ich immer. Gerade das Justizministerium hat das Glück, mit Bundesminister Brandstetter einen profunden Experten an der Spitze zu haben. Das macht auch die Kooperation einfacher.

Wo sehen Sie aktuell Themen, in denen die Anwälte gut mit dem BMJ kooperieren?

Rupert Wolff: Grundsätzlich ist die gute Kooperation auf vielen Ebenen gegeben. Vom persönlichen Austausch wie etwa bei den Rechtsgesprächen in Alpbach bis hin zu diversen Arbeitsgruppen und Gesetzesbegutachtungen. Aktuell sehe ich uns auf einer Linie was den notwendigen Ausbau des anwaltlichen Journaldienstes – unseren sogenannten Verteidigernotruf – betrifft. Aber auch in der Frage der Geschworenengerichtbarkeit. Der Vorschlag des Ministeriums, an der Geschworenengerichtbarkeit festzuhalten, sie jedoch reformieren zu wollen, ist auch aus unserer Sicht der einzig richtige Weg.

Welche Reformen sehen sie dabei als vorrangig?

Rupert Wolff: Die Anfechtbarkeit des Wahrspruchs muss möglich sein. Eine Begründung des Wahrspruchs der Geschworenen ist zeitgemäß und notwendig, und vor allem muss während der Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden der Rechtsanwalt anwesend sein. Das ist ihm bisher untersagt, aufgrund einer Regelung, die aus der Dollfuß-Ära stammt. Hier sehe ich massiven Verbesserungsbedarf und bin überzeugt, dass diesen auch die politisch Verantwortlichen in unserem Land erkannt haben.

Herr Präsident, danke für das Gespräch.



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Verfassung sieht Briefwahl als Ausnahme“

AUFHEBUNG STICHWAHL.

Ein Gespräch mit Verfassungsrechtler Bernd-Christian Funk zu den Turbulenzen rund um den VfGH, Auswahl und Status der Verfassungsrichter und die Diskussion um die Briefwahl. Außerdem: Fragen nach dem Geschworenengerichtsprozess von Graz.

Interview: Dietmar Dworschak

Zentraler Streitpunkt der Auseinandersetzung um den Verfassungsgerichtshof ist der Zweifel eines Richters, dass man innerhalb einer Woche eine Klagschrift im Umfang von 152 Seiten erstellen kann. Diesen Zweifel teilen auch Kollegen von Ihnen. Halten Sie es für möglich, dass man diese vielen Daten aus ganz Österreich in dieser kurzen Zeit aufbereitet?

Professor Funk: Ich habe keinen Beweis dafür, dass es nicht möglich ist. Es scheint mir aber bemerkenswert, dass es so geschehen ist. Auffallend ist auch, dass bereits am Wahlabend der FPÖ-Kandidat Bezug darauf genommen hat. Man muss dazu sagen, dass die Vorbereitung einer Anfechtung vor der Wahl und während des Wahlgeschehens weder strafbar noch unmoralisch ist. Nicht erlaubt wäre eine Einflussnahme beispielsweise auf Wahlbeisitzer, die von Parteiseite einen Wink bekommen, dass Unregelmäßigkeiten geduldet würden, um einen Anfechtungsgrund zu schaffen. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Erhebungen werden abzuwarten sein.

Die Opposition hat gleich eine Neuordnung der Bestellung von Verfassungsrichtern gefordert. Tun Sie das auch?

Professor Funk: Bereits in der Ersten Republik war der Bestellungsmodus der Verfassungsrichter ein kontroversell diskutiertes Thema. Eine Variante, die den Bestellungsmodus völlig entpolitisieren könnte, wird es nie geben. Man kann aber überlegen, ob man die bisherige Entscheidungsdominanz der Regierung zugunsten einer deutlicheren Mit-

sprache des Parlaments verändern möchte. Es ist allerdings mehr als fraglich, ob dies am politischen Charakter der Bestellung etwas ändern würde. Wir haben zuletzt bei der Bestellung der Rechnungshofpräsidentin gesehen, dass auch das Parlament politisch gefärbte Entscheidungen trifft.

Man könnte darüber nachdenken, ob man im Vorfeld der Bestellung stärker auf Hearings setzt und ob man die Amtsperiode von Verfassungsrichtern zeitlich begrenzt.

Zu überlegen wäre auch, ob man aus der derzeit halbprofessionellen Funktion eine professionelle richterliche Tätigkeit macht. Das könnte auch die leidige Diskussion um Nebentätigkeiten von Angehörigen des VfGH beenden.

Rund um die Aufhebung der Stichwahl vom 22. Mai gab es eine große Diskussion, ob hier die so genannte Verhältnismäßigkeit gewahrt worden sei. Mathematiker haben Promille-Sätze ausgerechnet und Juristen äußerten die Meinung, man hätte die wenigen potentiellen Fehl-Stimmen ignorieren können. Hat der VfGH Recht, wenn es ihm bei der Aufhebung der Stichwahl um jede einzelne Stimme geht?

Professor Funk: In der Frage der juristischen Beurteilung gibt es die ganze Bandbreite von Meinungen. Auf der einen Seite stehen die Kollegen Heinz Mayer und Alfred Noll. Sie sprechen von einer Fehlentscheidung des Gerichtshofes. Ganz anders sieht das Verfassungsrichter Johannes Schnizer. Ich habe dazu folgende Auffassung: Die Entscheidung ist angesichts der Rechtslage und der Judikatur vertretbar, sie kann allerdings kritisiert werden.



BERND-CHRISTIAN FUNK, 73
 Dr. iur., Mag. rer. soc. oec.,
 em. Universitätsprofessor.
 1974 Habilitation mit der Arbeit
 „Der verfahrensfreie Verwaltungsakt“.
 Bis zur Emeritierung im Jahre 2015
 Lehrtätigkeit an den Universitäten
 Graz, Linz und Wien.
 Aktuell Studiengangleiter Rechts-
 wissenschaften an der Sigmund Freud
 Privatuniversität Wien

Die Vorgeschichte des Problems reicht in die Erste Republik zurück: Die Formel, dass die Rechtswidrigkeit des Verfahrens auf das Ergebnis „von Einfluss war“, wurde erst später in die Verfassung aufgenommen. Dass eine Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis „von Einfluss sein konnte“ bezog sich ursprünglich auf Wahlen, bei denen es um Mandatszuweisungen ging. Da ist es schon vorgekommen, dass die Stimmenabstände zwischen den Mandaten sehr klein waren. Die Formel „von Einfluss sein konnte“ ist vor dem Hintergrund solcher Szenarien entwickelt worden und hat dort auch ihre Berechtigung. Bei der Bundespräsidentenwahl ist die Situation anders. Hier gibt es keine Mandatszuweisungen in Wahlkreisen, im Grunde genommen ist die Wahl des Bundespräsidenten einer Abstimmung ähnlich. Zwar ist auch hier auf Stimmdifferenzen abzustellen, doch ist die Lage eine andere als bei Mandatsverschiebungen.

So wie ich die Entscheidung des VfGH verstehe hat er allerdings eine ausreichende Zahl von rechtswidrigen Vorgängen festgestellt, die auf das Ergebnis von Einfluss hätten sein „können“.

Thema Briefwahl: Glauben Sie, dass die Bemühungen der FPÖ, die Briefwahl abzuschaffen, Erfolg haben werden?

Professor Funk: Das halte ich schon deshalb für unwahrscheinlich, weil sich die Briefwahl in Österreich erfolgreich etabliert hat. Sie ist überdies verfassungsrechtlich verankert und könnte nur mit Zweidrittelmehrheit abgeschafft werden. Es ist mehr als zweifelhaft, ob derzeit eine solchen Mehrheit zu finden wäre. Die FPÖ möchte die Briefwahl auf Fälle der Verhinderung beschränken, wie das nach geltendem Verfassungsrecht ohnehin geboten ist. Inzwischen hat sich aber die Briefwahl als gleichwertige Alternative entwickelt. Ob eine voraussichtliche Verhinderung vorliegt, wird von den Behörden nicht geprüft. Das ist eine von zahlreichen Schlampereien in unserem Rechtssystem. Man sollte entweder die bestehende Regelung ernst nehmen oder die Beschränkung fallen lassen.

Eine aktuelle Forderung aus dem politischen Bereich lautet, der VfGH möge das Votum einzelner Richter zu Entscheidungen veröffentlichen. Wie sehen Sie das?

Professor Funk: Das Thema „dissenting vote“ wird in Österreich seit langem diskutiert. Die Polarisierungen und Argumente sind bekannt. Es heißt, es könnte zum Abbau von Konflikten beitragen, wenn man sich auch als unterlegene Partei in

„Dissenting Vote: Warum sollte es bei uns nicht funktionieren, wenn es dort funktioniert?“



„Was mir persönlich zu denken gibt ist, dass der ‚Wahrspruch‘ der Geschworenen die Urteilsbegründung ersetzt.“

einem Urteil wiederfindet. Andere wieder sagen, damit würde die Autorität des Gerichts beschädigt werden. Auch hört man, es könnte zu politischer Pression gegen Richter führen. Ich habe dazu eigentlich nur eine Frage: Bitte, warum funktioniert das denn in anderen Ländern? Die Veröffentlichung des „dissenting vote“ kennen wir aus den USA, vom Deutschen Bundesverfassungsgericht, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es bei uns nicht funktionieren sollte.

Eine aktuelle Frage zum Thema Geschworenenprozess. Das kürzlich ergangene Urteil gegen den Amokfahrer von Graz wirft die Frage auf, was mehr zählt: Expertise von Sachverständigen oder gesundes Volksempfinden?

Professor Funk: Auch ein Thema, das seit langem diskutiert wird. Die Einführung der Geschworenengerichtbarkeit ist eine Errungenschaft der Aufklärung und der Französischen Revolution. Sie richtete sich gegen die Kabinettsjustiz der Könige oder des Landesherrschers. Seit die Geschworenengerichtbarkeit in der Verfassung verankert wurde steht sie unter Kritik und Gegenkritik. Was mir an der Geschworenengerichtbarkeit am meisten zu denken gibt, ist, dass bei Entscheidungen dieser Gerichte die Berufung auf den „Wahrspruch“ der Geschworenen die Urteilsbegründung ersetzt. Das halte ich für einen Systemfehler. Ich möchte nicht gegen die Geschworenengerichtbarkeit als solche argumentieren, aber dass es beim Urteil als Begründung einfach heißt „das war die Entscheidung der Geschworenen“, das halte ich für eine vorrechtsstaatliche Rechtssituation.

Wie könnte man diese sanieren?

Professor Funk: Man kann auch für Geschworenengerichtsprozesse fordern, dass Entscheidungen mit richterlicher Unterstützung zu begründen sind. Ein Berufsrichter, der eine Entscheidung wie jene in Graz trifft darf ja auch nicht sagen „Ich halte das so für gegeben. Punkt“. Da war von „Bauchgefühl“ die Rede. Beim Berufsrichter könnte ein solcherart begründetes Urteil keinesfalls bestehen. Berufs-

Am 3. Oktober hat an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien der erste Bachelor-Lehrgang der neuen rechtswissenschaftlichen Fakultät begonnen. Initiator und Studiengangleiter ist Univ.Prof. Bernd-Christian Funk

richter müssen ihre Entscheidungen begründen. Das ist auch Geschworenengerichten zumutbar. Es gibt immerhin die Anleitung durch das Gericht, die Belehrung der Geschworenen und einen Fragenkatalog, der vom Gericht ausgearbeitet wird. Es gibt weiters die Möglichkeit, den Wahrspruch von Geschworenen wegen evidenter Fehlerhaftigkeit aufzuheben. Warum soll es da nicht möglich sein, im gemeinsamen Wirken zwischen Richterbank und Geschworenen Formulierungen zu finden, die ein Urteil plausibilisieren?

Herr Professor Funk, danke für das Gespräch.

Ihre **Erfolgsfaktoren** im Finanzstrafverfahren



IM FINANZSTRAFVERFAHREN benötigen Sie ausgewiesene Finanzstrafrechtsexperten, die sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwalt in einer Person sind.

Wir verfügen als eine der wenigen Fachkanzleien für Finanzstrafrecht in Österreich über die entsprechende Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt. Diese Kombination ist der entscheidende Erfolgsfaktor im Finanzstrafverfahren gegenüber Finanzämtern, Strafgerichten, bei Betriebsprüfungen sowie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Finanzpolizei.

Stefan Artner ist Cäsar-Preisträger:

Wichtigster Immobilien-Award Österreichs geht an DORDA-Partner

Stefan Artner, Managing Partner und Leiter des Real Estate Desk von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte, hat den Cäsar 2016 als bester Immobilien-Dienstleister Österreichs gewonnen. Dieser Award gilt als wichtigste Auszeichnung der österreichischen Immobilienwirtschaft. Er wird von den Branchenvereinen FIABCI, ÖVI, RICS, Salon Real und dem Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der WKO verliehen, die damit ausschließlich natürliche Personen für herausragende Leistungen in der österreichischen Immobilienwirtschaft auszeichnen.



Dr. Clemens Hasenauer,
LL.M.



Mag. Dr. Gregor Famira

CHSH berät OMV bei M & A Transaktion

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH hat die österreichische börsennotierte OMV im Zusammenhang mit dem Verkauf eines 49%-Anteils an der Gas Connect Austria GmbH (GCA) an ein Konsortium bestehend aus der deutschen Allianz Gruppe und Snam, Italiens Gasinfrastruktur-Betreiber, beraten. Das CHSH M&A Team unter der Leitung von Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., Head of Department Corporate Transactions, agierte als österreichischer Transaktionsanwalt für OMV. Clemens Hasenauer dazu: „Dieser Deal ist wohl die größte österreichische M&A Transaktion im Energiebereich im Jahr 2016. Er unterstreicht insbesondere die Expertise unseres engagierten Teams, in einem herausfordernden internationalen M&A Umfeld effektiv zu beraten.“



Dr. Clemens Hasenauer,
LL.M.

Baker & McKenzie begleitet Maschinenbauer bei Übernahme. Belgische Beyne NV übernimmt Teile der insolventen Vogel & Noot Landmaschinen

Die internationale Wirtschaftskanzlei Baker & McKenzie hat das belgische Maschinenbauunternehmen Beyne NV bei der Übernahme der Sparte „Premium Parts“ aus der insolventen Vogel & Noot Landmaschinen GmbH & Co KG beraten.

Mit 17 Millionen Euro Verbindlichkeiten handelt es sich bei der Vogel & Noot um eine der größten österreichischen Insolvenzen in diesem Jahr. Betreut wurde Beyne von einem interdisziplinären Team unter der Leitung von Wendelin Ettmayer. „Übernahmen aus Konkursmassen erfolgen immer unter hohem Zeitdruck und eingeschränkter Informationen. Für die Due-Diligence-Prüfung und Vorbereitung der Transaktion blieben gerade einmal zwei Wochen. Eine weitere Herausforderung war, dass in kurzer Zeit mit 2 weiteren Interessenten ein Bieterkonsortium gebildet werden musste“ berichtet Dr. Ettmayer.



Corporate/M&A:
Dr. Wendelin Ettmayer
(Partner, Wien)

CMS und DLA Piper

beraten Erste Group Immorent bei Verkauf eines kroatischen Hotelresorts an chinesischen Investor

Das Radisson Blu Resort & Spa Sun Gardens ist ein fünf-Sterne Hotel- und Apartmentkomplex in Dubrovnik und eine der größten Hotelanlagen Kroatiens. Betreut wurde die Verkäuferin bei der heuer bislang größten Hoteltransaktion in CEE von CMS (M&A), DLA Piper (Finanzierung) und Christie & Co (Transaktionsunterstützung).

Das CMS-Team unter der Leitung von Gregor Famira, Partner bei CMS in Wien, und Hrvoje Bardek, Partner bei CMS Zagreb, zeichnete sich bei der Verkaufstransaktion für die gesellschaftsrechtliche Beratung der Erste Group Immorent (Senior Workout Manager: Alexander Rössler) verantwortlich. Die Finanzierung betreute DLA Piper, unter der Leitung von Jasna Zwitter-Tehovnik, Partnerin in Wien.

Neue Bande: Immobilienunternehmen beim 1. Immotalk PHH Rechtsanwälte und Rendity luden ein

Beim Reden kommen nicht nur Leute zusammen, sondern auch neue Projekte zustande. PHH und Rendity luden daher zum ersten Immotalk in die PHH Kanzlei ein.

Mit dabei in der exklusiven Netzwerkrunde waren unter anderem Johannes Endl Vorstand ÖRAG, David Breitwiese, Leitung Wohnungsvertrieb EHL, Michael Mitterdorfer von Immowert Immobilien AG, Alexander Scheuch, Geschäftsführer von RUSTLER und Cyrus Asreahan, C&P Immobilien AG. „Mit diesem 1. Immotalk haben wir eine Netzwerkveranstaltung im kleinen Kreis gestartet. Mit großem Erfolg“, sagt Julia Peier, Rechtsanwältin und Immobilienspezialistin bei PHH. Das Fazit: Auftakt geglückt, weitere Veranstaltungen sind geplant.



v.l.n.r.: Cyrus Asreahan (C&P Immobilien), Stefan Prochaska (PHH), David Breitwiese (Wohnungsvertrieb EHL) und Julia Peier (PHH) beim 1. Immotalk.

Geldwäscherichtlinien

4. Dezember 2001: Die Twin Towers sind bereits gefallen. Dennoch beschäftigt sich die an diesem Tag erlassene 2. Geldwäscherichtlinie nur mit Geldwäsche. Von Terrorismus ist noch keine Rede. Sie enthält aber eine andere Regelung, die völlig neu ist und ein Tabu bricht. Erstmals unterliegen auch Rechtsanwälte den Bestimmungen der Richtlinie und erstmalig wird von ihnen in einem Rechtsstaat verlangt, die Verschwiegenheit unter bestimmten Umständen zu brechen und ihre Klienten zu verraten.

15 Jahre später hat sich einiges geändert.

Auch Terrorismus wird jetzt bekämpft und damit werden die Geldwäschebestimmungen auf die Beschaffung von Gelder und Vermögenswerte für terroristische Zwecke ausgeweitet. Der Bruch der Verschwiegenheit selbstverständlich auch. Der Vortatenkatalog wurde extrem erweitert. War der Geldwäschebegriff anfangs auf das Waschen von Erlösen aus Drogenstraftaten begrenzt, umfasst er heute zusätzlich völlig andere Delikte, wie zum Beispiel Urkundenfälschung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Finanzvergehen und alle Vermögensdelikte mit mehr als einem Jahr Strafdrohung. Es gibt detaillierte Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und einen immer weiteren Begriff von PEPs (politisch exponierte Personen). Derzeit ist gerade die 4. Geldwäscherichtlinie im Stadium der nationalen Umsetzung und die 5. Geldwäscherichtlinie scharrt schon mit den Hufen.

Was können wir an Änderungen erwarten?

Die Richtung ist klar. Die Bestimmungen werden weiter verschärft. Eine Pyramide von verpflichtenden Risikobewertungen von der Basis (jeder einzelne Verpflichtete der Richtlinie) bis zur Spitze (Kommission) soll die Schlupflöcher schließen. Der Schwellenwert im Handel sinkt auf € 10.000,-. Glücksspieldienste werden bei Transaktionen ab € 2.000,- einbezogen. Der Kreis der PEPs wird um leitende Organe politischer Parteien erweitert und inländische PEPs ausländischen gleichgestellt. Es gibt aber auch Neues. E-Geld-Produkte werden mit der Begründung, sie würden zunehmend als Ersatz für Bankkonten betrachtet, unter das Regime der Richtlinie gestellt. Ein zentrales Register pro Mitgliedstaat, auf das Behörden und nach der Geldwäscherichtlinie Verpflichtete – damit auch Rechtsanwälte – zugreifen können, soll präzise Daten über wirtschaftliche (naturgemäß nicht immer ident mit dem juristischen) Eigentümer führen.

Sanktionen waren bereits Thema der dritten Geldwäscherichtlinie, jedoch allgemein definiert als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend. Das ist der Kommission nicht mehr genug. Sie sieht durch die Diversität der Maßnahmen in den einzelnen Staaten die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beeinträchtigt. Die 4. Geldwäscherichtlinie enthält daher klare Zahlen: maximal € 1 Million Geldstrafe für schwerwiegende Verstöße, bei Finanzinstituten maximal 5 Millionen. Die betroffenen Personen sind außerdem im Internet inklusive Art des Verstoßes bekannt zu geben.

Und genau diese Forderungen der Richtlinie stellen die Österreichische Rechtsanwaltschaft vor eine Herausforderung. Bisher ist das Disziplinarstatut ohne konkrete Tatbestände ausgekommen und bisher hat eine Maximalstrafe von € 45.000,- ihre Aufgabe erfüllt. Nach Umsetzung der Richtlinie ist es damit vorbei. Denn dann wird es den konkreten Tatbestand „Verstoß gegen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen“ mit der monströsen Maximalstrafe von € 1 Million geben. Und wer bisher glaubte, das Mittelalter sei überlebt, wird eines besseren belehrt. Der Pranger ist zurück: Nicht am Marktplatz der Stadt sondern mitten im digitalen Netz, effektiv und für alle Ewigkeit. Denn eine rechtskräftige Verurteilung nach dieser Bestimmung ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer mit Identität des Rechtsanwalts, Art des Verstoßes und Ausmaß der Strafe bekannt zu machen. Wen interessiert, dass Mitteilungen über Disziplinentscheidungen untersagt sind?

Wie gesagt: die nächste Geldwäscherichtlinie wartet schon. Sie wird vor unseren Gesetzen nicht Halt machen. Die Globalisierung des Rechts schreitet voran.



Foto: RAK/Walter Doris Kucera

Dr. Elisabeth Rech
Vizepräsidentin der Wiener
Rechtsanwaltskammer



Auch Fotos sind Daten

Zurück aus den Ferien, noch gut erholt in die neue Klasse. Im Herbst ist unter anderem auch Hochsaison für Schul- und Kindergartenfotos. So weit verbreitet und beliebt diese Fotos sind, so problematisch können sie aus rechtlicher Sicht aus verschiedenen Aspekten sein.



MAG. ANDREA ZINOBER, LL.M.
selbst. Rechtsanwältin
Northcote.Recht.

Die Abbildung einer Person ist nicht nur gemäß § 78 UrHG als Recht auf das eigene Bild geschützt, sondern auch datenschutzrechtlich. Nach der Datenschutzbehörde sind Fotos als Bilddaten jedenfalls personenbezogene Daten im Sinn des § 4 Zif 1 DSG 2000. Konsequenterweise wurde daher die Veröffentlichung des Fotos eines Schulkindes auf der Website der Schule als Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten beurteilt, wenn die Eltern des Kindes einer Veröffentlichung von Fotos nicht zugestimmt haben. Im konkreten Fall hatten die Eltern des Volksschülers auf einem von der Schule ausgeteilten Formular, in dem die Zustimmung zur Verwendung von Bildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule – dazu war unter anderem auch die Homepage der Schule erwähnt – nicht erteilt. Dennoch war auf der Schulhomepage ein Foto ihres Kindes veröffentlicht worden. Dieses wurde nach Intervention der Eltern umgehend von der Homepage entfernt. Die Beschwerde an die Datenschutzbehörde wurde trotzdem erhoben und diese hat die Rechtsverletzung bestätigt, weil keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung von Bilddaten der Schüler für den Zweck der Gestaltung einer Schulhomepage besteht. Daher ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung nur auf Grundlage einer – allerdings jederzeit widerrufbaren – Zustimmung des Betroffenen zulässig ist.

Zustimmungserklärungen sind nicht nur widerruflich, sie sind generell auch immer eng ausulegen. Im Fall einer Veröffentlichung eines Fotos auf Facebook durch den Abgebildeten selbst hat der OGH klar gestellt, dass damit noch keine Zustimmung zur Verwendung seines Bildes auch auf einem anderen Medium – noch dazu mit Kommentaren zur sexuellen Einstellung sowie unter Manipulation – verbunden ist. Einmal veröffentlicht, heißt also noch lange nicht, dass jeder Dritte damit nach Gutdünken verfahren darf.

Dabei kommt noch hinzu, dass das Datenschutzgesetz zwei Kategorien von Daten unterscheidet, nämlich allgemeine Daten und besonders schutzwürdige – sensible Daten – zu denen insbesondere Gesundheitsdaten oder auch solche über die religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit und Sexualleben gehören. Natürlich können aufgrund von Fotos Rückschlüsse auf sensible Daten

gezogen werden. Solche sensible Daten dürfen nur aufgrund einer „ausdrücklichen“ Zustimmung des Betroffenen gemäß § 9 Zif 6 DSG verwendet werden.

Aber auch das Zustandekommen der Schulfotos selbst wurde bereits kritisch beleuchtet: In Deutschland wurde in der Vergangenheit in Bezug auf Schulfotoaktionen der Verdacht von Korruption laut und dazu massiv ermittelt. Auch in Österreich haben Schulfotoaktionen bereits den Weg zum OGH gefunden. Dieser hat erst kürzlich, im Juni heurigen Jahres, Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft abgeschmettert, die wegen „Zuwendungen“ von Fotografen an die Schulen und des Vorwurfs der Bestechlichkeit ermittelt hatte.

Der OGH hat sich dabei ausführlich mit den Usancen und Abläufen von Schulfotoaktionen auseinandergesetzt. Demnach stellen Schulfotografen üblicherweise den Schulen Sach- und/oder Geldleistungen für das Überlassen der Räumlichkeiten für die Aufnahmen der Kinder zur Verfügung. Die darüber abgeschlossenen Verträge beinhalten Elemente der Schulraumüberlassung, der Gestattung von Werbung und von unternehmerischer Tätigkeit, die nach Ansicht des OGH mit der Aufstellung von Getränkeautomaten oder Kopiergeräten vergleichbar ist. Diese Gegenleistungen der Fotografen stehen den Leistungen der Schulen nämlich Schulraumüberlassung, Einräumung einer Geschäftschance gegenüber und stellen daher keinen korruptionsstrafrechtlichen Tatbestand dar.

Auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist in Österreich schon seit längerem entschieden, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung und der Gewährung von Prämien, sei es auch in Form von Sachleistungen wie Laptops, Beamern, Camcordern und ähnlichen, keine wettbewerbswidrige Handlung vorliegt, weil diese eine Gegenleistung an die Schulen für den mit der Durchführung der Fotoaktionen immer verbundenen Aufwand und die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten darstellt.

Die Schulfotoaktionen an sich sind daher – soweit sie sich in dem gesetzlichen Rahmen bewegen – in Österreich unproblematisch, die Veröffentlichung von Kindern auf Schulfotos bedarf aber jedenfalls einer ausdrücklichen Zustimmung, sei es durch die Eltern, sei es durch das Kind selbst.

NORTHCOTE.RECHT

Landstraßer Hauptstraße 1/10
1030 Wien
<http://andreazinober.northcote.at>

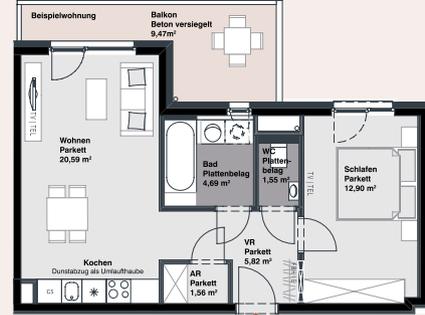
Wirtschaftsrecht, Marken- und Designrecht, Datenschutzrecht, Prozessführung und Vertragsrecht im Wirtschaftsbereich.



SEMPER CONSTANTIA
PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1170 WIEN, BEHEIMGASSE 2-4

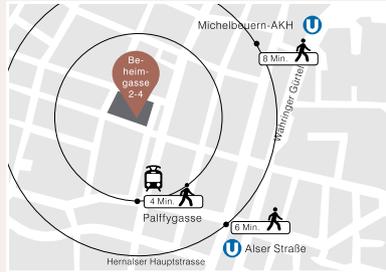
Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



- In einer der aufstrebendsten Lagen Wiens
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit
- 43 Wohnungen von 43m² bis 100m²
- Alle Wohnungen mit Terrasse, Balkon oder Loggia
- 25 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

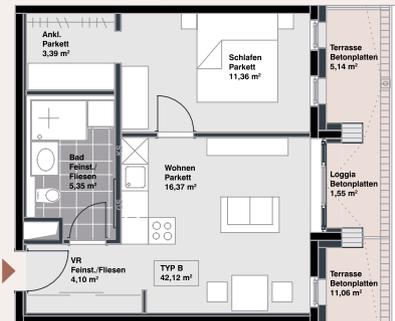
Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at



SEMPER CONSTANTIA
PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, ARIBOGASSE 25



- In beliebter Wohnlage
- 30 Wohnungen von 35m² bis 88m²
- 13 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- Erstvermietungsgarantie
- Werden bezugsfertig und in höchster Qualität ausstattet übergeben
- In unmittelbarer Nähe des SMZ Ost sowie der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Exzellente Nahversorgung

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at



Kommt ein unabhängiges Schiedsgericht für die Bundesliga in Österreich?

HELMUT QUALTINGER tönte einmal: Kapfenberg gegen Simmering – das ist Brutalität! Ein legendärer Sager, auch für viele Sportreporter, wenn ein Fußballmatch durch unzählige Fouls fast zum „Schlachtfeld“ wurde. Es gibt aber auch eine andere Form von „Brutalität“, nämlich die juristische; auch dann, wenn mit „feiner Klinge“ gekämpft wird:



DR. CHRISTIAN FLICK
FLICK SPORTIV CASES
CONSULTING UND MANAGEMENT



Der Drittligist Austria Klagenfurt zerrt die Österreichische Fußball Bundesliga vor Gericht, noch dazu vor den OGH ...

Was steckt dahinter?

Jeder Profifußballklub in Österreich muss zur Spielteilnahme Jahr für Jahr eine Lizenz beantragen; interne Senate bei der Österreichischen Fußball Bundesliga entscheiden darüber, ob ein Profiverein „mitmachen“ kann (Senat V der Bundesliga, Protestkomitee). In beiden Instanzen hatte Austria Klagenfurt verloren, weil sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme nicht erfüllen konnten. Dann marschierte Austria Klagenfurt zum „Ständig neutralen Schiedsgericht“ der Bundesliga und verlor noch einmal – und nun ist der OGH am Wort. Entscheidungen von Schiedsgerichten können gemäß § 611 ZPO beim OGH angefochten werden, aber eingeschränkt nur, auf „ordere public“ Verletzungen; das gerade versucht Austria Klagenfurt zu erwirken.

Das zentrale Thema dieses Rechtsstreites wird sein: Ist das „Ständig neutrale Schiedsgericht“ der Bundesliga ein Schiedsgericht im Sinne des § 577 ZPO,

oder eher ein Vereinsgericht? Hier kann Klagenfurt – so meine ich – vielleicht punkten: Ich tendiere auch dazu, dass das „Ständig neutrale Schiedsgericht“ der Bundesliga ein Vereinsgericht, aber kein Schiedsgericht ist.

Die Schiedsrichter werden aus Listen gewählt, die ganz eng zur Bundesliga stehen, also ist die Unabhängigkeit wahrlich nicht gegeben.

Beim Internationalen Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne gehen die Uhren völlig anders: Hier können die Parteien aus einer riesigen Schiedsrichterliste, über den gesamten Erdball verteilt, ihre Schiedsrichter wählen und somit wackelt das gesamte System der Bundesliga. Dies war auch der Grund dafür, warum ich bereits seit vielen Wochen in einem sehr guten Gedankenaustausch mit dem Sportministerium stehe. Hans Peter Doskozil überlegt derzeit auch in Österreich ein unabhängiges Sportschiedsgericht einzuführen – das wäre ein echter „juristischer Kracher“, da mit einer solchen Institution Unabhängigkeit gewahrt wird ...

Jetzt liegt im anhängigen Fall der Ball beim OGH; in welche Richtung wird er getreten?

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb



Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

„Loose Lips Sink Ships“

Über die Schweigepflicht der Geschworenen und mögliche Auswirkungen auf US-Grundrechte.

Obwohl sich mein neuer Brief aus New York unter anderem mit Vorurteilen gegenüber mexikanischen Einwanderern befasst, kann ich meinen Lesern versichern, dass Donald Trump diesmal nicht im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Bekannterweise wird derzeit nicht nur täglich über die Präsidentschaftskandidaten, sondern auch über die anhaltenden landesweiten Proteste und Unruhen im Zusammenhang mit den Rassismus-Vorwürfen gegen Polizei und Justiz berichtet. Nun steht auch einer der Hauptpfeiler des amerikanischen Strafprozessrechts – die Jury – im Rampenlicht. Insbesondere muss sich der US Supreme Court im Fall *Peña-Rodriguez v. Colorado* mit Vorwürfen gegen mutmaßlich rassistische Geschworene und den potentiellen Auswirkungen auf das Strafverfahren befassen. Der Antragssteller, Miguel Angel Peña-Rodriguez, wurde ursprünglich von einer Jury im Bundesstaat Colorado schuldig gesprochen zwei Frauen in einer Toilette sexuell belästigt zu haben und zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe sowie der Eintragung in ein Register für Sexualstraftäter verurteilt. Nach dem Urteilsspruch wurde dem Strafverteidiger von einem der Geschworenen mitgeteilt, dass die Entscheidung der Jury durch ein rassistisch voreingenommenes Mitglied beeinflusst wurde. Dieser Geschworene habe seine Kollegen mit der Begründung „*he did it because he's Mexican, and Mexican men take whatever they want*“ zu einem Schuldspruch gedrängt, sich wiederholt rassistisch geäußert und entlastende Zeugenaussagen aufgrund der ausländischen Herkunft des Zeugen diskreditiert.

Angesichts dieser Hinweise beantragte Peña-Rodriguez eine Wiederaufnahme des Verfahrens mit Verweis auf den 6. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung, der Angeklagten eine unbefangene Jury in Strafverfahren garantiert. Der Colorado Supreme Court wies den Antrag in einer knappen 4 zu 3 Entscheidung ab. Begründet wurde dieses Urteil mit der *Federal Rule 606*, welche Geschworenen verbietet über interne Jury-Beratungen auszusagen und dem Antrag Peña-Rodriguez somit die Beweisgrundlage nimmt. Das Verbot der *Rule 606* umfasst alle Aussagen zum internen Ent-

scheidungsvorgang der Jury und verbietet den Geschworenen über Äußerungen ihrer Kollegen im Rahmen dieses Vorgangs zu berichten. Einzig davon ausgenommen sind Aussagen zu Einwirkungen Dritter sowie zu prozessualen Fehlern im Urteilsfindungsprozess. Zweck dieses generellen Aussageverbots ist die Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und aufrichtigen Meinungsaustauschs der Geschworenen, sowie deren Schutz nach der Urteilsverkündung. Im Rahmen seiner Berufung argumentiert Peña-Rodriguez nun, dass dieses Aussageverbot keine Anwendung finden darf, wenn Hinweise auf rassistische Voreingenommenheit der Geschworenen vorliegen.

Angesichts der einschlägigen Präzedenzfälle des Supreme Court lässt sich nur schwer sagen, ob Peñas Berufung erfolgreich sein wird. Das Höchstgericht tendiert generell zu einer breiten Auslegung des *Rule 606*-Verbots. Schweres Fehlverhalten der Geschworenen im Zuge der Beratungsphase reicht mitunter nicht aus, um das Aussageverbot zu umgehen. Dies geht auch aus der diesbezüglich viel diskutierten Grundsatzentscheidung *Tanner v. United States* (1987) hervor. In diesem Fall hatte der Strafverteidiger einer wegen Postbetrugs verurteilten Person, die Neuaufgabe des Verfahrens beantragt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Geschworenen das Strafverfahren als „*one big party*“ missbraucht hatten. Aussagen einiger Geschworenen zufolge floss während der diversen „Beratungen“ literweise Bier und Wein, außerdem wurden Marijuana und Kokain konsumiert. So mancher Geschworene musste den Rausch anschließend während der Gerichtsverhandlung ausschlafen (!). Da dieses Fehlverhalten allerdings nur mithilfe von unter *Rule 606* verbotenen Aussagen zu dem fraglichen Entscheidungsprozess bewiesen werden konnte, wurde der Antrag überraschend abgelehnt. Der US Supreme Court stimmte der Entscheidung der Vorinstanz zu: Eine Abweichung von *Rule 606* sei nämlich nur dann möglich, wenn ein Verdacht auf Fremdeinwirkungen besteht – Alkohol und Drogen wurden aber in diesem Fall durch die Geschworenen selbst ins Spiel gebracht. Höchststrichterin Sandra Day O'Connor verwies in ihrem Urteil auf die Grundprinzipien des Aussageverbots:

„He did it because he's Mexican, and Mexican men take whatever they want“

So könnte eine Aufweichung dieser Norm den offenen Meinungs Austausch zwischen den Geschworenen unterbinden, da diese sonst befürchten müssten für ihr Handeln später selbst vor Gericht zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Höchstrichter im Fall *Tanner* verwiesen außerdem auf die zur Verfügung stehenden Sicherheitsmaßnahmen, die Fehlverhalten oder Voreingenommenheit der Geschworenen noch vor oder während des Strafverfahrens unterbinden. So ist es den Parteien bei Verfahrensbeginn im Rahmen des als *Voir Dire* bekannten Auswahlverfahrens möglich, die potentiellen Geschworenen zu ihrer Herkunft und dem anhängigen Fall zu befragen und bei Verdacht auf Voreingenommenheit von der Liste zu streichen. Weiters kann der Richter auf Antrag der Parteien oder im Alleingang einzelne Geschworene noch während des Verfahrens aufgrund etwaiger Fehlverhalten austauschen.

Das in *Rule 606* enthaltene Aussageverbot gilt im Übrigen nicht für Dritte. Interessanterweise sind auch Aussagen einzelner Geschworenen zu ihrem eigenen Verhalten selbst nach Urteilsverkündung von dem Verbot ausgenommen. Dies wurde einem Geschworenen aus Florida im Rahmen eines aufsehenerregenden Strafverfahrens zum Verhängnis. Dieser veröffentlichte nach dem Urteilsspruch ein Buch, in dem er über seine Erfahrungen als Geschworener in dem im Medienfokus stehenden Prozess berichtete. Darin beschrieb er auch ein an sich selbst vorgenes, kurioses Experiment: So habe er vor der Gerichtsverhandlung drei Gläser Wodka zu sich genommen, um die Vorwürfe gegen den wegen Alkoholmissbrauchs am Steuer und Todschlags Angeklagten an sich selbst nachvollziehen zu können. Weiters widersprachen seine „Memoiren“ einer seiner Aussagen im *Voir Dire*. Nachdem der Strafverteidiger den zuständigen Richter auf diese Vergehen aufmerksam gemacht hatte, wurde das Verfahren wiederholt. Der ehemalige Geschworene musste sich außerdem im Rahmen eines Parallelverfahrens wegen Missachtung des Gerichts verantworten.

Das *Tanner*-Urteil und die daraus folgenden potentiellen Einschränkungen des 6. Zusatzartikels wurden jedenfalls vielerorts kritisiert. Immerhin ist es nach Urteilsspruch nur schwer möglich, die Voreingenommenheit einzelner Geschworener im Laufe des internen Entscheidungsprozesses nachzuweisen, ohne sich dabei auf die Aussagen der übrigen Geschworenen stützen zu dürfen. Eine lückenlose Absicherung kann auch nicht durch das *Voir Dire* Verfahren garantiert werden, da etwaige Unwahrheiten der Kandidaten oftmals erst im Nachhinein festgestellt werden können. Aber auch diese Problematik konnte den Supreme Court zuletzt nicht dazu bewegen, von der strikten Anwendung der *Rule 606* abzuweichen: Im Fall *Warger v. Shauers*

(2014) weigerte sich das Höchstgericht, die Aussage eines Geschworenen zu zulassen die bezeugte, dass eine Geschworene im Rahmen des *Voir Dire* Verfahrens gelogen und ihre Voreingenommenheit verschwiegen hatte. Selbst in diesem Fall müsse die Schutzfunktion des Aussageverbots garantiert und die entsprechende Zeugenaussage gestrichen werden. Höchstrichterin Sonya Sotomayor merkte allerdings trotzdem an, dass es in dieser Hinsicht potentielle Sonderregelungen geben müsse, um die Grundwerte und Rechte des Angeklagten zu schützen: *„There may be cases of juror bias so extreme that, almost by definition, the jury trial right has been abridged. If and when such case arises, the court can consider whether the usual safeguards are or are not sufficient to protect the integrity of the process.“*

Justice Sotomayors Anspielung auf eine mögliche Einschränkung des Aussageverbots könnte somit zukünftig zu einer Ausnahmeregelung führen, wenn Geschworene der rassistischen Voreingenommenheit verdächtigt werden. Diesbezüglich gibt es derzeit widersprüchliche Rechtssprechung auf bundesstaatlicher Ebene. Bis dato haben sich nur sechs US-Bundesberufungsgerichte zu dem Thema geäußert: Drei davon – *Third, Fifth* und *Tenth Circuit* – weigern sich selbst im Falle eines Rassismus-Verdachts, von den Einschränkungen der *Rule 606* abzuweichen. Die Berufungsgerichte des *First, Seventh* und *Ninth Circuit* hingegen erlauben es den Geschworenen, vor Gericht über Rassismus innerhalb der Jury auszusagen.

Peña-Rodriguez zeigt sich angesichts der Fußnote im *Warger*-Urteil und den widersprüchlichen Entscheidungen auf bundesstaatlicher Ebene zuversichtlich und erwartet einen Umbruch, der nicht nur ihm zugute kommen würde: *„Now that it's at the Supreme Court, I think it's got a chance to make a difference for other people.“* Ob er Recht behält, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Associate Armin Kaiser für seine Mithilfe bedanken.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)



Informationsaustausch: Anderkonten als letztes Refugium



Prof. Dr. Christoph Urtz

Die bequemen Zeiten des österreichischen Bankgeheimnisses sind dahin. In den letzten zwei Jahren entstand eine Fülle an Offenlegungspflichten, die auch die anwaltliche Arbeit massiv betreffen.

Alles begann mit dem „Foreign Account Tax Compliance Act“, kurz „FATCA“: Österreich schloss mit den USA ein entsprechendes Abkommen, das 2015 in Kraft trat. Das Abkommen sieht die Berechtigung bzw. Verpflichtung österreichischer Kredit- und Finanzinstitute vor, Sammel-daten von US-amerikanischen Kunden, die der Offenlegung ihrer Konten gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung nicht zustimmen, direkt an die US-amerikanische Steuerverwaltung („IRS“) weiterzuleiten. Dafür ist der Abschluss eines „FII-Vertrages“ der Finanzinstitute mit dem IRS nötig. Finanzinstitute verpflichten sich damit – vereinfacht gesagt – zur Übermittlung von Name, Adresse, Steuernummer, Kontostand und Bruttobezügen sowie Abbuchungen der „widerspenstigen“ Kontoinhaber. Dabei hat das Finanzinstitut auch zu überprüfen, wer wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos ist.

FATCA war erst der Anfang

FATCA war Vorbild für den „Common Reporting Standard“. Bei diesem „Gemeinsamen Meldestandard“ werden Informationen allerdings von den Kreditinstituten an die österreichischen Finanzbehörden gemeldet, und dieses leitet die Informationen dann an die Steuerverwaltung jenes Staates weiter, in dem die Kunden ansässig sind.

Der Gemeinsame Meldestandard ist in der Amtshilferichtlinie vorgesehen und damit für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend. Es haben sich aber auch Drittstaaten völkerrechtlich zum Gemeinsamen Meldestandard verpflichtet. Umgesetzt wurde diese Pflicht im „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (GMSG).

Meldestandard: 2016 als erstes Berichtsjahr

Die Meldeverpflichtungen betreffen alle Kunden, die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind. Von den meldepflichtigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, sind neben persönlichen Daten u.a. auch Kontonummer und Kontosaldo zu melden.

Die erste Meldung durch österreichische Finanzinstitute hat bis Ende Juni 2017 für den Meldezeitraum 2016 zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens Ende September 2017 an die teilnehmenden Staaten weitergeleitet. Das GMSG unterscheidet zwischen Neukonten und bestehenden Konten sowie in weiterer Folge zwischen Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Von dieser Einstufung hängen die Sorgfaltspflicht des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmalige Besteuerungszeitraum ab, der unter die Meldepflicht fällt. Dabei wird auch differenziert zwischen Konten mit hohem und niedrigem Wert: Bei natürlichen Personen liegt die Grenze bei 1.000.000, bei Rechtsträgern bei 250.000 US-Dollar.

Vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Meldestandards wurden in Österreich auch das „Kapitalabfluss-Meldegesetz“ sowie das „Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz“ eingeführt.

Kapitalabflüsse ab 50.000 Euro werden gemeldet

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen Kreditinstitute u.a. „Kapitalabflüsse“ von Konten oder Depots natürlicher Personen (z.B. „Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen“) ab einem Betrag von 50.000 Euro an das BMF melden. Mehrere Kapitalabflüsse, „zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist“, werden zusammengerechnet. Der Beobachtungszeitraum begann mit März 2015, Ende Oktober 2016 müssen die ersten Meldungen erstattet werden.

Kontenregister mit weitreichenden Informationen

Nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz ist vom BMF ein Kontenregister zu führen. Kreditinstitute hatten dem BMF bis Ende September dieses Jahres weitreichende Informationen zu übermitteln (Stichtag 1. März 2015): Neben der Identität des Kontoinhabers sind vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Ei-

BAKER & MCKENZIE
DIWOK HERMANN
PETSCH RECHTSANWÄLTE
LLP & CO KG

Schottenring 25
1010 Wien
www.bakermckenzie.com/austria

gentümer, Konto- bzw. Depotnummer (z. B. IBAN), der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos sowie schließlich der Name des Kreditinstituts aufzunehmen.

Gerichte und Abgabenbehörden erhalten zwar verhältnismäßig einfach eine sogenannte „Auskunft aus dem Kontoregister“. Daraus sind aber nur die oben genannten Informationen ersichtlich, dh im Wesentlichen welche Person welche Konten hat. Kontostand oder -bewegungen umfasst eine solche Auskunft nicht. Dazu ist eine so genannte „Konteneinschau“ nötig. Für die Veranlagung zur Einkommen-, Körperschafts- oder Umsatzsteuer können Abgabenbehörden eine Konteneinschau erlangen – aber nur unter besonderen Voraussetzungen: Parteienghör des Steuerpflichtigen, Beachtung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Konteneinschau bedarf der Genehmigung durch das Bundesfinanzgericht.

Ausnahmen für Anderkonten von Rechtsanwälten

Für Anderkonten von Rechtsanwälten gibt es zahlreiche Ausnahmen:

- **FATCA-Abkommen mit den USA:** Finanzinstitute dürfen die wirtschaftlich Berechtigten von Anderkonten nicht ermitteln bzw. melden.
- **Gemeinsamer Meldestandard:** Anderkonten sind von der Meldepflicht gänzlich ausgenommen, sofern es sich um Sammelanderkonten handelt oder sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der im GMSG (§ 87 Z 5) angeführten Zwecke eingerichtet ist. Darunter fallen z.B. Treuhandkonten in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung eines Vermögensgegenstands.
- **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:** Sammelanderkonten sowie Verlassenschafts-, Pflschafts- und Insolvenzanderkonten sind gänzlich von der Meldepflicht ausgenommen.
- **Kapitalabfluss-Meldegesetz:** Kapitalabflüsse von Anderkonten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Details des steuerlichen Informationsaustauschs und die Ausnahmen für Anderkonten sorgen bei vielen Unternehmen nach wie vor für Überraschungen. Rechtsanwälte sollten aktiv auf ihre Mandaten zugehen und sie über die Neuerungen informieren.

„Der gemeinsame Meldestandard ist für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend.“

ABGB Praxiskommentar – Band 6

Der ABGB Praxiskommentar hat sich seit vielen Jahren als eines der **führenden Standardwerke** zum ABGB bewährt, was sich auch in der **laufenden Zitierung** durch den OGH widerspiegelt.

Das **bewährte Konzept** des Kommentars, der sich bewusst vor allem an **Praktiker** wendet, wurde in der **4. Auflage** unverändert beibehalten, insbesondere die **übersichtliche Gliederung** und die Darstellung der **Anmerkungen als Fußnoten**.

In **Band 6** werden mit den §§ 1293–1503 das **Schadenersatzrecht**, wichtige Teile des **allgemeinen Schuldrechts** (Zession, Leistungskondition, Bürgschaft) sowie das **Bereicherungsrecht** und die **Ersitzung** bis hin zu den **Verjährungsbestimmungen** fundiert und praxisnah kommentiert.

Der Herausgeber:

Hofrat Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek ist Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien und lehrt Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Außerdem war er Sachverständiger des Europarats für Zivilverfahrensrecht. Er ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht.



Preis: € 319,-
4. Auflage | Wien 2016
1.682 Seiten | Best.-Nr. 170606
ISBN 978-3-7007-5913-3



JETZT BESTELLEN!
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

Die Rechtsberatung im (verpflichtenden) EU-Transparenzregister



MAG. MAXIMILIAN FLESCHE
Jurist im Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU in Brüssel.
Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien.
Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Zum ersten Mal hat sich die Europäische Kommission 1993 im Zuge einer Mitteilung über einen offenen und strukturierten Dialog zwischen der Kommission und den Interessengruppen mit dem Thema Lobbying in Brüssel beschäftigt. 2011 wurde schließlich das erste wirkliche Transparenzregister durch eine interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission geschaffen. Die Kommission hat nun einen Vorschlag für eine neue interinstitutionelle Vereinbarung für ein verpflichtendes Transparenzregister, das auch den Rat der Europäischen Union miteinbeziehen soll, auf Basis des Art. 295 AEUV vorgelegt.

Registrierung als Bedingung zur Interessenvertretung

Das bis dato freiwillige Transparenzregister soll laut dem neuen Vorschlag nunmehr ein Verpflichtendes werden. Die Kommission möchte, dass die drei Institutionen (Kommission, Parlament und Rat) ihre Kontakte mit Interessenvertretern gem. Art. 5 des Vorschlags nunmehr vollkommen von einer vorangehenden Eintragung in das Register abhängig machen. De facto ist dies für die Kommission schon vorgesehen, da gemeinsame Leitlinien aus dem Jahr 2015, die Zusammenkünfte von uneingetragenen Lobbyisten mit den entscheidungstragenden Kommissionsmitgliedern, Kabinettsmitgliedern und Generaldirektoren verbietet.

Ausnahme für die Rechtsberatung

Grundsätzlich nimmt die neue interinstitutionelle Vereinbarung ähnlich wie §2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz sowie die noch geltende Vereinbarung die „klassischen Tätigkeiten“ der Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich aus. Hierzu zählen die Vertretung im Rahmen von Schlichtungs- oder Mediationsverfahren zur Vermeidung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, die Beratung von Mandanten zur Einhaltung der Gesetze sowie die Rechtsberatungen, die mit der Vertretung und der Wahrung fundamentaler Grundrechte eines Mandanten verbunden sind, wie beispielsweise die Tätigkeiten von Rechtsanwälten (und anderen Berufsgruppen).

Keine Ausnahme mehr soll es hingegen für Beratungstätigkeiten geben, die darauf abzielen Mandanten über die allgemeine Rechtslage, die Eignung bzw. Zulässigkeit von Verfahrensschritten oder zukünftige Gesetzesänderungen zu informieren (Art. 10 IIV, idgF). Insbesondere Letzteres ist für die zukunftsorientierte Rechtsberatung auf europäischer Ebene jedoch essentiell.

Forderung eines Europaabgeordneten

Zeitgleich mit der Ausarbeitung des Vorschlags arbeitet der lobbyingfeindliche Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Sven Giegold (Grüne), an einem Initiativbericht. In der Ursprungsfassung des Berichts über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen besteht dieser darauf, dass registrierte Anwaltskanzleien alle Mandanten im Lobbyregister angeben sollten, in deren Namen sie in den Geltungsbereich des Lobbyregisters fallenden Tätigkeiten nachgehen.

Der Vorschlag der Kommission ist von dieser Formulierung, wohl ohne Zufall, nicht weit entfernt. Dieser besagt im Anhang II u.a., dass Vermittler („Intermediaries“), worunter auch Rechtsanwälte fallen sollen, alle Klienten in deren Namen sie in das Register fallende Tätigkeiten durchführen an das gemeinsame Transparenz-Register-Sekretariat übermitteln sollen. Weiters sollen sie ihre Einkünfte aus diesen Tätigkeiten preisgeben.



weiter auf Seite 26 >



Jubiläumsreise

45 Jahre

Reiseservice Africa

45 Jahre Renommee in der Tourismusbranche, Leidenschaft für Luxusreisen und Fingerspitzengefühl für außergewöhnliche Urlaubsträume zeichnen den Reiseveranstalter Reiseservice Africa aus. Seit Gründung 1972 liegt der Fokus des Münchner Unternehmens darauf, sich bewusst in ausgewählten Regionen als Spezialist zu positionieren. Enge, langjährige Partnerschaften vor Ort und die Investition in persönliche Produktkenntnisse des Teams sind neben Kreativität und einer stabilen Vertrauensbasis die ausschlaggebenden Argumente der anspruchsvollen Klientel, Traumreisen bei Reiseservice Africa zu buchen.

8 Tage Flugsafari ab/bis Nairobi

Diese Safari können Sie individuell verlängern – ein besonderes Erlebnis bietet der Naivashasee mit seinen unzähligen Vogelarten oder entspannen Sie nach Ihrem Safari-Abenteuer in den Sanddünen des Tana-River-Deltas südlich von Lamu. Gerne erstellen wir Ihnen ihr maßgeschneidertes Angebot.

Im Jahr 1972 organisierte Reiseservice Africa die ersten Expeditionen nach Ostafrika – zu den ersten Safari-Destinationen zählte Kenia, das magische Land mit endlosen Weiten und einmaligem Tierreichtum. Anlässlich unseres Jubiläums haben wir uns auf die Suche nach einer ganz besonderen Safari gemacht und sind auf einige kleine und persönliche Partner-Unterkünfte mit exzellentem Service gestoßen, die genau wie wir im nächsten Jahr ihren 45. Geburtstag feiern. Erleben Sie stimmungsvolle Landschaften der berühmtesten Nationalparks, spannende Pirschfahrten und eine unvergleichliche Tierwelt auf dieser besonderen Flugsafari.

1. Tag: Nairobi

Nach Ihrer Ankunft in Nairobi werden Sie in das kleine Boutiquehotel House of Waine gebracht, das sich im ruhigen Vorort Karen, im Südwesten Nairobis, befindet. Erholen Sie sich von der Anreise und freuen Sie sich auf die vor Ihnen liegende Safari. 1 Nacht im House of Waine inklusive Frühstück

2. & 3. Tag: Nairobi – Laikipia

Sie fliegen am Morgen mit Ihrem Charter-Kleinflugzeug Richtung Laikipia Plateau in das Lewa Wilderness Camp. Hier erleben Sie den Zauber Afrikas auf einer traumhaften Ranch vor der atemberaubenden Kulisse des Mount Kenya. Das Plateau bietet die höchste Säugetiervielfalt Ostafrikas, darunter die größte Anzahl an Spitzmaulnashörnern sowie eine beachtliche Zahl an Elefanten, Geparden,

Leoparden und Löwen, die Sie auf Pirschfahrten entdecken können. 2 Nächte im Lewa Wilderness Camp inklusive Vollpension und Pirschfahrten.

4. & 5. Tag: Laikipia – Masai Mara

Heute lockt die Masai Mara. Nach Ihrem Panoramaflug checken Sie im berühmten Governor's Camp ein – wie kaum eine andere beherbergt die Gegend um das Camp eine Vielzahl afrikanischer Wildtiere und bietet die Bilderbuchlandschaft der klassischen, unendlichen Savanne. Von Ihrer Terrasse aus haben Sie einen fantastischen Blick über den Mara Fluss. Anlässlich unseres Geburtstags möchten wir Sie zu einem einmaliges Erlebnis einladen: ein Ballonflug über die Weiten der Masai Mara, welche Schauplatz der faszinierenden, jährlich wiederkehrenden großen Gnu-Wanderung ist mit anschließendem Champagner-Frühstück inmitten der Steppe. 2 Nächte im Governors Camp inklusive Vollpension und Pirschfahrten

6. & 7. Tag: Masai Mara – Tsavo West

Das letzte Ziel Ihrer Safari, den TsavoWest Park, erreichen Sie gegen Mittag per Flugzeug. Hier, am Fuße des Kilimanjaro, erleben Sie inmitten der grandiosen kenianischen Natur das einzigartige Farbenspiel der Morgen und Abenddämmerung, lauschen den Stimmen der Wildnis und genießen die Kombination aus Abenteuer, Erholung und Wellness im Severin Safari Camp. 2 Nächte im Severin Safari Camp inklusive Vollpension und Pirschfahrten

8. Tag: Tsavo West – Nairobi

Heute genießen Sie Ihre letzte Tierbeobachtungsfahrt, bevor Sie mittags zum Wilson Airport bei Nairobi fliegen. Hier können Sie Ihre Reise verlängern oder den Heimflug antreten.



WEITERE INFORMATIONEN
UND BUCHUNGSKONTAKT:
kontakt@reiseservice-africa.de
www.reiseservice-africa.de

www.reiseservice-africa.de

Produktivität

Wenn die Arbeit in der Rechtsabteilung zunimmt und die Ressourcen im besten Fall gleich bleiben, stellt sich die Frage, wie man mit gleichbleibenden Ressourcen die Produktivität steigern kann.

1 Regeln und Standards: Regeln erstellen: Wer Ihren Rechtsrat braucht, sollte den Sachverhalt zuverlässig recherchieren und klare Fragen stellen. Werden Standardverträge mittels Dokumenten- oder Vertragserrichtungssoftware der Organisation zur Verfügung gestellt, können auch Nichtjuristen professionelle und widerspruchsfreie Verträge erstellen und die Rechtsabteilung kann den Prüfaufwand reduzieren.

2 EDV: Der Einsatz von Software beschleunigt die Tagesarbeit erheblich. Contract Management verwaltet Fristen, macht Vertragsrisiken transparent und erleichtert die Durchsetzung von Ansprüchen. Litigation Management verschafft einen Überblick über laufende Verfahren und kann von Ihren Anwälten direkt befüllt werden.

3 Rechtstraining für Nicht-Juristen: Bieten Sie, auf Basis Ihrer Standardverträge regelmäßig Training an. Da Rechtswissen nicht in der Schule vermittelt wird, ist das in allen relevanten Rechtsbereichen notwendiger denn je.



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In *anwalt aktuell* gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Fortsetzung von Seite 24 >

Der Konflikt mit der Verschwiegenheitspflicht
Natürlich wirft die Überarbeitung des Transparenzregisters deshalb auch wieder die Frage der Verschwiegenheitspflicht für österreichische Rechtsanwälte, die in Brüssel tätig sind, auf. Ganz richtig wird die Verschwiegenheitspflicht gem. § 9 RAO oftmals als unabdingbare Voraussetzung für die Rechtsanwaltschaft beschrieben. Diese betrifft alle Angelegenheiten, die einem Rechtsanwalt im Rahmen seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgeworden sind. Es wird wie auch schon im Zuge der Einführung des LobbyG schwierig sein eine Differenzierung zwischen den „klassischen Tätigkeiten“ und jener der in das Register fallenden Tätigkeiten zu unterscheiden. Folglich müssten also Rechtsanwälte, die nach eigener Einschätzung Tätigkeiten nachgehen, die sie für eine Registrierung verpflichten, andenken sich von ihrem Mandanten von der Verschwiegenheit entbinden zu lassen um Sanktionen vorzubeugen.

Sanktionen bei Missachtung des Verhaltenskodex
Per Eintragung unterstellen sich die registrierten Organisationen bzw. Einzelpersonen dem Verhaltenskodex gemäß Anhang III der vorgeschlagenen Vereinbarung. Ähnlich wie § 14 LobbyG sieht der neue, eher sanft formulierte, Sanktionskatalog bei Missachtung des Verhaltenskodex unter anderem eine Suspendierung von bis zu zwei Jahren durch das Transparenz-Register-Sekretariat vor. Eine monetäre Sanktion wie in § 13 Abs. 1 LobbyG ist nicht vorgesehen.

Ob sich die Zahl der registrierten Anwaltskanzleien deshalb erhöhen wird, bleibt abzuwarten. Derzeit sind 117 Anwaltskanzleien, davon zwei aus Österreich, im europäischen Transparenzregister eingetragen (Stand 2. 10. 16).

Bis dato ist es aber wie erwähnt nur ein Vorschlag für eine Vereinbarung – Zeit zur rechtmäßigen Einflussnahme besteht noch.



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

JuraPlus AG

Tödistrasse 18

CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11

info@jura-plus.ch

www.jura-plus.ch

Tisa: Noch geheimer als Ceta und TTIP

ABKOMMEN. Im Windschatten der kontroversen Diskussionen um Ceta und TTIP verhandelt die EU mit 23 Mitgliedern der Welthandelsorganisation WTO. Ziel: Liberalisierung der Dienstleistungen.

„Wir fordern ein Gutachten des EuGH, ob die Einrichtung eines Investitionsgerichtshofs gegen die 'Rule of Law' verstoßen würde.“

Jens Gnisa,
deutscher Richterbund

Wie die Süddeutsche Zeitung Mitte September berichtet, steht ein globales Abkommen zur Liberalisierung von Dienstleistungen knapp vor Vertragsabschluss: „Tisa - Trade in Service Agreement.“ Kernsatz des Vertrags: *„Jeder Staat soll Dienstleistungen und deren Anbieter nicht schlechter behandeln, als er seine eigenen Dienstleistungen und deren Anbieter behandelt.“* Die Partner der Geheimverhandlungen bezeichnen sich selbst als *„die wirklich guten Freunde des Handels mit Dienstleistungen.“* Neben der EU und den USA sitzen Japan, Südkorea, Mexiko und die Türkei am Verhandlungstisch, zumeist in Genf.

Massiver Zeitdruck

Speziell die USA geben Gas, um den Vertrag möglichst noch in der Amtszeit von Barack Obama abzuschließen. Sie erhoffen sich durch die neuen Tisa-Regeln eine Steigerung ihrer Dienstleistungsexporte im Umfang von rund 600 Milliarden Dollar. *„Tatsächlich würde das Abkommen nationale Spielräume einschränken - etwa sogenannte Local-Content-Vorgaben, die einen bestimmten Anteil inländischer Dienstleistungen vorschreiben. Andererseits haben die 23 Freunde auch allerhand Klauseln geschaffen, die ihnen weiterhin offenhalten, ihre nationalen Standards zu definieren“* schreibt die Süddeutsche. Im Gegensatz zu Ceta und TTIP ist allerdings kein Klagerecht für Firmen vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass sich einzelne Staaten bei anderen Ländern beschweren.

Dreieinhalb Jahre im Stillen

Unbemerkt von der Öffentlichkeit laufen die Gespräche bereits seit dreieinhalb Jahren, abwechselnd unter dem Vorsitz der EU, der USA und Australiens. Dabei geht es um nicht weniger als 70 Prozent der globalen Dienstleistungen, die per Tisa liberalisiert werden sollen. Europa hat mit beträchtlichen Auswirkungen zu rechnen. Immerhin entfallen hier drei Viertel der Jobs auf den Dienstleistungssektor. Warum überhaupt Tisa? Nachdem die WTO im Jahre 1994 mit dem Gats-Abkommen ihre Dienstleistungsmärkte bereits zaghaft geöffnet hatte soll das neue Abkommen endlich eine „echte“ Liberalisierung bringen.

TTIP vorläufig erledigt

Mit Spannung darf darauf gewartet werden, wie die politische Öffentlichkeit auf Tisa reagiert. Nachdem eine Reihe europäischer (und auch österreichischer) Politiker das vorläufige „Aus“ für das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP erklärt haben gibt es schon wieder neuen Gesprächsbedarf zum Thema „Geheimverhandlungen“. Waren Informationen über TTIP nur scheinbar veröffentlicht worden ist man nun mit einem Vertrag konfrontiert, der offenbar noch geheimer - und vor allem: problematischer - ist.

Zankapfel Schiedsgerichte

Tisa, TTIP und Ceta verbindet eines: Die Ausschaltung staatlicher Gerichtsbarkeit zugunsten von Schiedsgerichten. Jens Gnisa, Chef des deutschen Richterbundes, warnt in einem Interview mit Spiegel-online vor der geplanten Gerichtskonstruktion für Ceta: *„Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ein Monopol auf die Auslegung von EU-Recht, an das sich alle staatlichen Gerichte halten müssen. Das würde für den Investitionsgerichtshof nicht gelten - damit könnten dessen Urteile und die von regulären Gerichten auseinanderdriften. Vor einer Zustimmung zu Ceta fordern wir deshalb ein Gutachten des EuGH, ob die Einrichtung eines solchen Investitionsgerichtshofs gegen die sogenannte Europäische Rule of Law verstoßen würde - also gegen das Auslegungsmonopol des EuGH. Darüber hinaus fordern wir, die Unabhängigkeit der Richter sicherzustellen.“*





AUSDRUCK EINES NEUEN DENKENS.

DER NEUE VOLVO S90.
SERIENMÄSSIG MIT PILOT ASSIST UND
CITY SAFETY MIT WILDTIER-ERKENNUNG.

Seit es Volvo gibt, bauen wir die sichersten Fahrzeuge der Welt und setzen dabei neue Maßstäbe. Wie mit dem neuen Volvo S90. Ausgestattet mit Pilot Assist, dem ersten serienmäßigen Assistenten für teilautonomes Fahren bis zu 130 km/h. Damit selbst die besten Fahrer noch besser werden.

DER BEGINN EINER NEUEN ÄRA.
JETZT ENTDECKEN AUF VOLVOCARS.AT/S90



INNOVATION MADE BY SWEDEN.

Kraftstoffverbrauch 4,4–7,2 l/100 km; CO₂-Emission: 116–165 g/km.
Symbolfoto. Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Stand: September 2016.

SIMSCHA

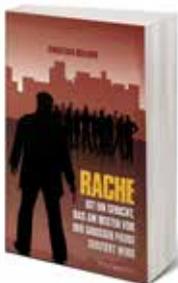
1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54
verkauf@simscha.com, www.simscha.com



Ernst-Dieter Lantermann
„Die radikalisierte Gesellschaft –
Von der Logik des Fanatismus“

Wir werden immer radikaler. Nicht nur in unseren oft verhängnisvollen Reaktionen auf politische Herausforderungen, sondern auch im Alltag: Wir lassen all unsere Energie in die Körper- und Selbstoptimierung fließen, meinen als Veganer die Welt zu retten oder sondern uns als Reiche in Gated Communities von der Gesellschaft ab. Der Sozialpsychologe Ernst-Dieter Lantermann erforscht seit Jahrzehnten, wie sich Menschen in unsicheren Situationen verhalten. Er fragt nach den Wurzeln des allgegenwärtigen Fanatismus – und nach Möglichkeiten, das vielfach bedrohte Selbstwertgefühl zu stärken.

Gebundenes Buch mit Schutzumschlag
(EUR 20,60 / ISBN 978-3-89667-577-4)



Wallner Christian
„Rache ist ein Gericht, das am besten vor
der großen Pause serviert wird“

Littleton, Colorado; Erfurt, Thüringen; Blacksburg, Virginia; Winnenden, Baden- Württemberg – Städte, die durch einen Amoklauf an einer Schule traurige Berühmtheit erlangten. Christian Wallners Debütroman greift die Gewalt an Schulen und die Rolle des Außenseiters auf und verarbeitet sie zu einem beklemmenden Psychodrama in einer fiktiven Kleinstadt. Christian Wallner zeichnet mit viel Gefühl ein Bild einer verkommenen Gesellschaft, in der eine handvoll Menschen die Maßstäbe setzt, wer ein Sieger und wer ein Verlierer ist.

(EUR 14,90/ ISBN 978-3-85040-070-1)

Bücher im Oktober

NEU IM REGAL. Öffentliches Recht / „Und wo bleibt der Spaß?“ / Die radikalisierte Gesellschaft / Internationales Recht / Österreich-DDR



Gerhard Baumgartner
„Öffentliches Recht / Jahrbuch 2016“

Im ersten Teil dieses Jahrbuchs werden Themen aufgegriffen, die im Berichtszeitraum besondere Aktualität erlangt haben. Dazu zählen die legislativen Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, die neuen Rechtsgrundlagen für den polizeilichen Staatsschutz, die rechtliche Aufarbeitung der finanziellen Probleme der ehemaligen Kärntner Landes- und Hypothekenbank sowie die Kosten und Grenzen der Wahlwerbung. Eine Reihe von Beiträgen thematisiert sodann die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte und des EuGH. Behandelt werden die Rechtsprechung des VfGH zum Ende des kleinen Glücksspiels, die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes von Rechtspflegern, die Verpflichtung zur Übermittlung von Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ferner die Judikatur zum neuen Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte sowie zur Bedarfsprüfung für öffentliche Apotheken.

461 Seiten, broschiert
(EUR 58,- / ISBN 978-3-7083-1112-8)



Mag. Claudia Brandstätter
„UND WO BLEIBT DER SPASS?!“

Arbeitsfreude und Arbeitslust sind Produktivitätstreiber und Betriebsklima-Verbesserer. Aber der Alltag lässt leider oft wenig Arbeitsfreude und Arbeitslust zu – genau dort setzt das Buch „Und wo bleibt der Spaß?!“ an! Positive Emotionen sollen wieder Einzug in den Alltag halten – beruflich und privat!

Welche Menschen braucht die Wirtschaft nun tatsächlich, damit Veränderungen, Verbesserungen und ökonomische Erfolge einander bedingen?

Wer oft und gerne Verantwortung übernimmt, hat einfach mehr vom Wirtschaftskuchen. Verantwortung übernehmen, bedeutet aber auch schneller und besser lernen.

www.bmm.at



GRAF Maximilian
„Österreich und die DDR 1949–1990 / Politik und Wirtschaft im Schatten der deutschen Teilung“

Basierend auf umfassenden Archivrecherchen liegt hier die erste Gesamtdarstellung zu den Beziehungen zwischen Österreich und der DDR während des Kalten Kriegs vor. Ausgehend von den divergierenden Entwicklungen Deutschlands und Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg wird zunächst die Zeit bis zur Anerkennung im Jahr 1972 analysiert. Offizielle Beziehungen zur DDR waren aus Rücksicht auf die BRD tabu, aber dennoch entwickelten sich intensive informelle diplomatische und bisher gänzlich unbekannt politische Kontakte. Die vorliegende Studie ist ein fundamentaler Beitrag sowohl zur Geschichte der DDR-Außenpolitik als auch zur politischen Kultur des neutralen Österreich – insbesondere in der Ära Kreisky.

656 Seiten, 22,5x15cm, Karton mit Überzug
(EUR 22,50/ ISBN 978-3-7001-7951-1)

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Stephan M. Harnik, NY
Dr. Elisabeth Rech
Mag. Andrea Zinober, LL.M.

Dr. Christian Flick
Prof. Dr. Christoph Urtz
Mag. Maximilian Flesch
Dr. Franz Brandstätter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

**Raiffeisen
Meine Bank**



**Vergessen Sie nicht auf
Ihren* Gewinnfreibetrag –
mit Raiffeisen Wohnbausanleihen.**

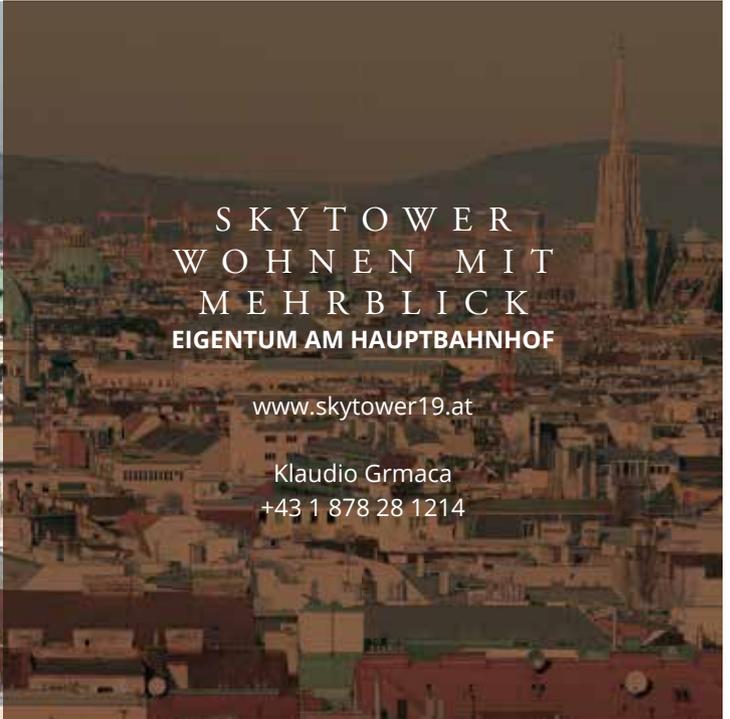
www.raiffeisen-wohnbaubank.at

* Dies gilt für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten, unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

Dies ist eine Marketingmitteilung. Die Angaben dienen lediglich der unverbindlichen Information und ersetzen keinesfalls die Beratung für den An- und Verkauf von Wertpapieren. Es handelt sich weder um ein Anbot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der hier erwähnten Anleihen. Alleinverbindliche Rechtsgrundlage für den Kauf von Raiffeisen Wohnbausanleihen ist der veröffentlichte Basisprospekt vom 23.3.2016 samt allfälliger Nachträge und die endgültigen Bedingungen der darunter emittierten Anleihen, welche alle sowie die aktuellen Ausgabekurse und Investorenrenditen unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at abrufbar sind. Erstellt von Raiffeisen Wohnbaubank AG, Mooslackengasse 12, 1190 Wien.

BUWOG

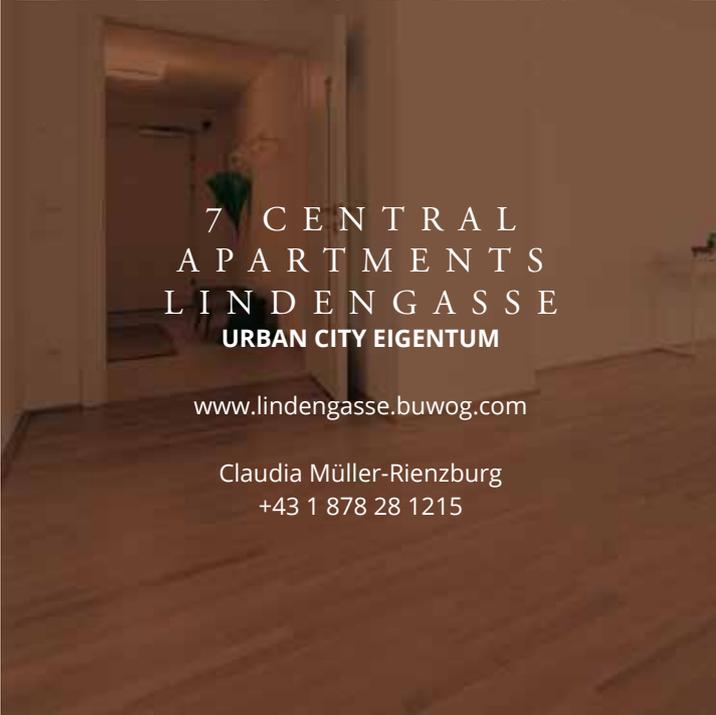
O N T O P



SKYTOWER
WOHNEN MIT
MEHRBLICK
EIGENTUM AM HAUPTBAHNHOF

www.skytower19.at

Klaudio Grmaca
+43 1 878 28 1214



7 CENTRAL
APARTMENTS
LINDENGASSE
URBAN CITY EIGENTUM

www.lindengasse.buwog.com

Claudia Müller-Rienzburg
+43 1 878 28 1215

PROVISIONSFREI DIREKT VOM BAUTRÄGER
www.buwog.com